

RECHTZEITIG VORSORGEN - ABER WIE?

VORSORGEVOLLMACHT,
BETREUUNGSVERFÜGUNG UND
EHEGATTENNOTVERTRETUNGSRECHT

Der Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V.



- Dienststelle: Derendinger Str. 40/2, 72072 Tübingen
- 9 Mitarbeiter*innen, davon 6 Fachkräfte (4,2 Vollzeitbeschäftigte FK)
- Rechtlicher Auftrag
- Finanzierung über Zuschüsse vom Landkreis, Förderung vom Land Baden-Württemberg, Betreuungsvergütungen und sonstigen Eigenmittel
- Angebote sind kostenlos

Aufgaben kraft Gesetz

Vereinsbetreuungen



- Mitarbeiter*innen führen rechtliche Betreuungen für volljährige Menschen

Querschnitt



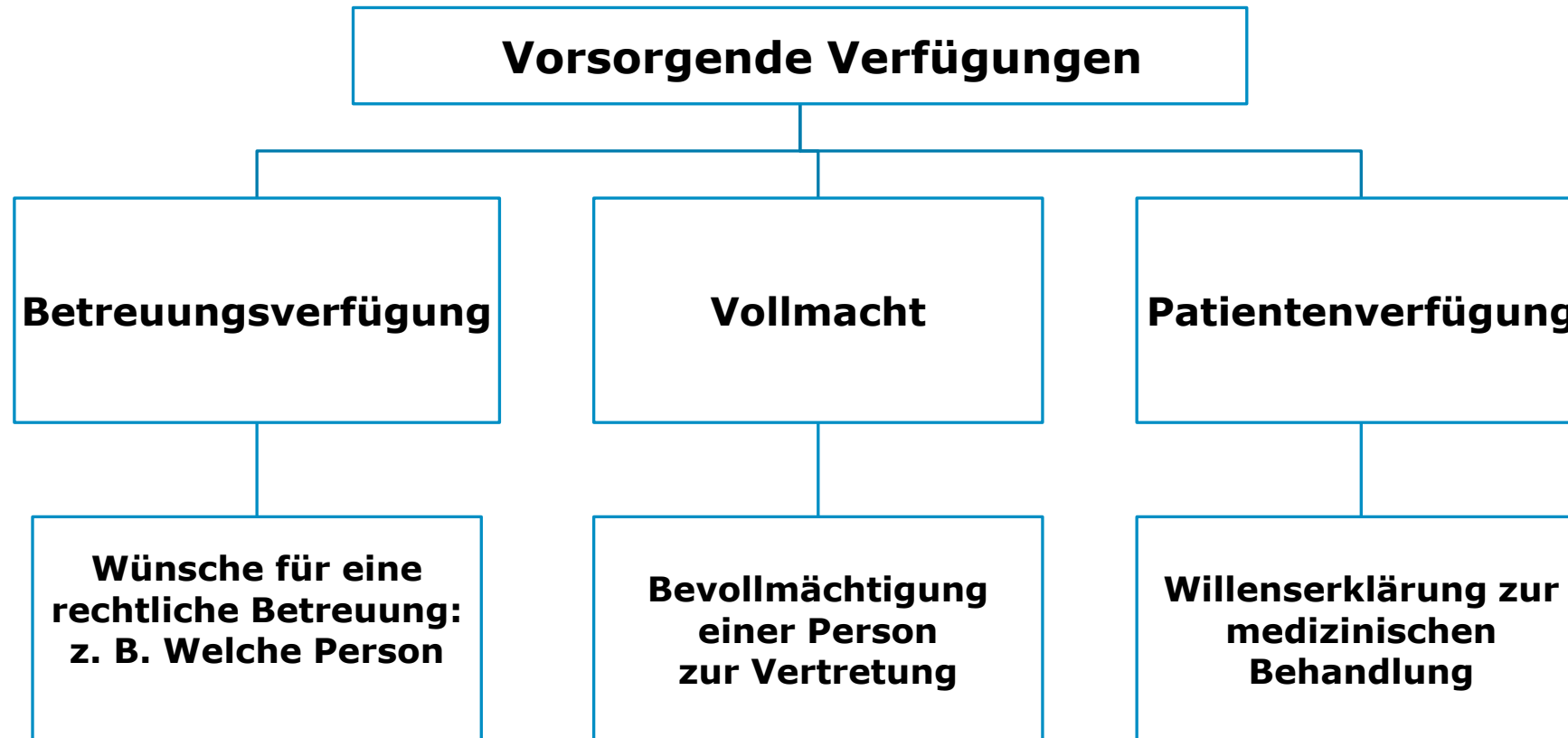
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen
- Vermittlung von Ehrenamtlichen
- Abschluss einer Betreuungsvereinbarung
- Einführung, Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen und Bevollmächtigten
- Planmäßige Information über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- Kontaktaufnahme mit ehrenamtlichen Betreuer*innen mit familiären Beziehungen oder persönlicher Bindung

Rechtzeitig vorsorgen

Zentrale Fragestellungen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe Anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird mein Wille dann auch beachtet werden?

Vorsorge



Vollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, stellvertretend für Sie in finanziellen und in persönlichen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen.

Die Vorsorge- bzw. Generalvollmacht setzt ein hohes Maß an Vertrauen voraus!



Vollmacht

Wichtige Fragen zu Beginn:

- Wer?

➡ Jeder ab 18 Jahren

- Welche Voraussetzung muss erfüllt sein?

➡ Geschäftsfähigkeit

Vollmacht – Was?

Aufgabenbereiche:

- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden
- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitssorge
- Postangelegenheiten

Vollmacht

Die **Vermögenssorge** beinhaltet z.B.

- Vermögensverwaltung
- Überwachung der Bankgeschäfte
- Geltend machen von Ansprüchen
z.B. Versicherungs- & Pflegeleistungen oder soziale Hilfen
- Schuldenregulierung (bei Bedarf)
- Vertretung in Erbschaftsangelegenheiten (nicht die Erstellung eines Testaments)

Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie die/den Bevollmächtigte/n auch ermächtigen

- verbindliche Erklärungen zum Aufenthalt abzugeben
- die Wohnung zu kündigen/ den Haushalt auflösen
- einen Mietvertrag oder Heimvertrag abzuschließen

Vollmacht

Gesundheitssorge

- **Sorge für das gesundheitliche Wohl**
- **Vertretung gegenüber Ärzten**
- **Einwilligung in ärztliche Maßnahmen**
 - Untersuchung des Gesundheitszustandes
 - Heilbehandlung
 - Ärztliche Eingriffe/Operationen



Vollmacht

Gesundheitssorge

- Einsicht in Krankenunterlagen
- Herausgabe von Unterlagen an Dritte
- Entbindung v. ärztlicher Schweigepflicht
- Gemäß § 1827 BGB Patientenverfügung umsetzen!

Vollmacht

Postangelegenheiten

Wichtig wegen Briefgeheimnis!

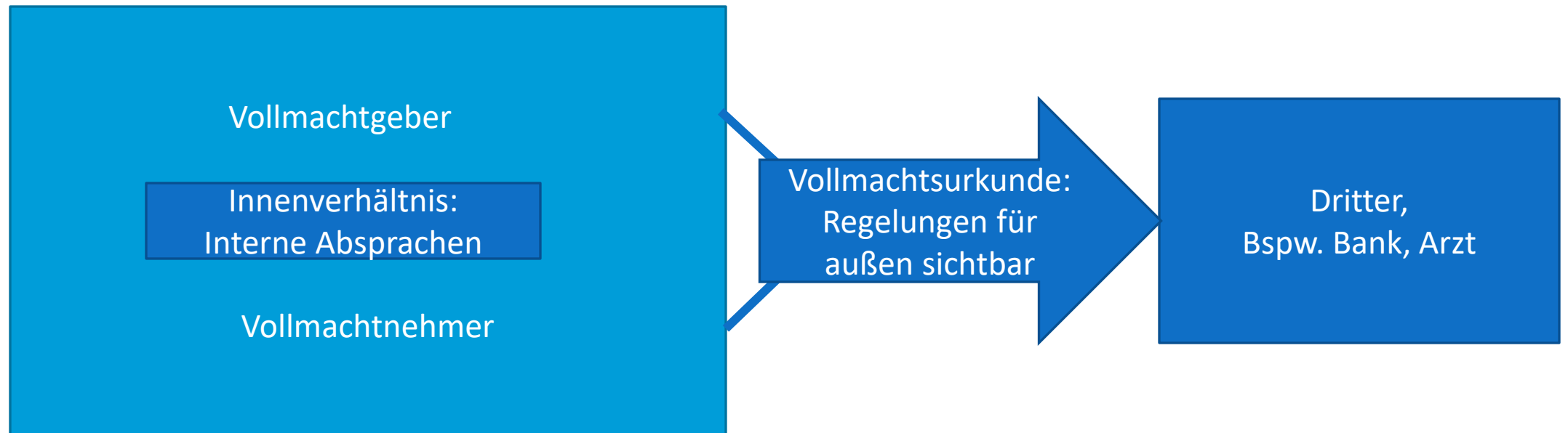


Vollmacht – Wie?

Wichtige Fragen:

- Mehrere Bevollmächtigte?
- Formerfordernis?
- Beglaubigung oder Beurkundung?

Vollmacht



Beglaubigung ab 2023



- Wirkung der Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde endet mit dem Tod des Vollmachtgebers
- Bei Beglaubigungen von transmortalen Vollmachten **vor** 2023 bleibt die Wirkung der Beglaubigung der Betreuungsbehörde auch nach dem Tod bestehen

Vollmacht

Regelungen, um einen Missbrauch zu verhindern:

- Mehrere Bevollmächtigte
- Bestimmte Rechtsgeschäfte können nur durch zwei Bevollmächtigte getätigt werden
- Rechenschaft einer weiteren Vertrauensperson gegenüber ablegen
- Bestimmte Rechtsgeschäfte benötigen die Genehmigung einer weiteren Vertrauensperson

Vollmacht

Kontrollmöglichkeiten:

- Kontrollbevollmächtigte/r
- Kontrollbetreuer/in (§ 1820 BGB)
- Schwerwiegende Entscheidungen sind genehmigungspflichtig vom Amtsgericht:
 - § 1829 BGB: ärztliche Maßnahmen
 - § 1831 BGB: Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen
 - § 1832 BGB: ärztliche Zwangsmaßnahme

Vollmacht

- Gültigkeitsdauer:
 - über den Tod hinaus sinnvoll, bis die Erben die Geschäfte übernehmen
 - Eine Vollmacht kann bei bestehender Geschäftsfähigkeit (§ 104 BGB) jederzeit widerrufen werden.

- Aufbewahrung

Vollmacht



Anmeldung beim zentralen Vorsorgeregister der
Bundesnotarkammer:

www.vorsorgeregister.de

Postanschrift: Postfach 08 01 51, 10001 Berlin
Telefon 0800 - 35 50 500 (gebührenfrei)

Pflichten des Bevollmächtigten

- Auskunft- und Rechenschaftspflicht
(auch gegenüber Erben)
- Besprechungspflicht
- Wunscherfüllungspflicht

Ehegattenvertretungsrecht

§ 1358 BGB

Voraussetzung und Befristung:

- Ehegatte kann aufgrund von Bewusstlosigkeit oder krankheitsbedingt Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht regeln
- Befristet auf die Dauer von 6 Monaten
- Erkrankter Ehegatte ist wieder einwilligungs- und handlungsfähig

Aufgabenbereiche

- Einwilligungserklärungen in ärztliche Maßnahmen (Aufgabenbereich Gesundheitssorge)
- Vertragsabschlüsse, z.B. Behandlungsvertrag, Kurzzeitpflege (Aufgabenbereich Vermögenssorge, Gesundheitssorge)
- Freiheitsentziehende Maßnahmen bis zu 6 Wochen mit richterlicher Genehmigung (Aufgabenbereich Gesundheitssorge inkl. Freiheitsentziehender Maßnahmen)
- Geltendmachung von Leistungen, die aus Anlass der Erkrankung zu stehen (Aufgabenbereich Behördenangelegenheiten)
- Schweigepflichtentbindung und Akteneinsichtsrecht (Aufgabenbereich Gesundheitssorge)

Ausschlusskriterien

- Getrenntleben der Ehegatten (nicht getrennt wohnend)
- Bei Kenntnis (des vertretenden Ehegatten oder des Arztes) von
 - Ablehnung des Vertretungsrechts durch den vertretenen Ehegatten oder
 - Bevollmächtigung eines Dritten für Gesundheitssorge
- Bei Bestellung eines Betreuers für den vertretenden Ehegatten

Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB

Verpflichtung des Arztes:

- Schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen vorliegen
- Schriftliche Bestätigung, wann die Voraussetzungen eingetreten sind
- Diese schriftlich Bestätigung dem vertretenden Ehegatten vorlegen
- Vom vertretenden Ehegatten schriftlich erklären lassen, dass er das Ehegattenvertretungsrecht ausüben darf



Musterformular der Bundesärztekammer

Ehegattenvertretungsrecht

- Ziel: Vermeidung von Eilbetreuungen
- Kein Ersatz für Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

- Durch eine **Betreuungsverfügung** kann Einfluss genommen werden auf
 - die **Person des Betreuers** und
 - das **Führen der Betreuung** nehmen.

Voraussetzungen für eine Betreuung

§ 1814 BGB Voraussetzung

- Volljährig, nicht mehr in der Lage seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen,
- Betreuung nicht gegen den Willen des Betroffenen,
- es gibt keinen Bevollmächtigten, der die Angelegenheiten gleichermaßen besorgen kann.

Betreuungsverfügung

- Der Betreuer darf nur im Rahmen seiner **festgelegten Aufgabenbereiche** handeln.
- Die Bestellung eines Betreuers ist **keine Entrechtung**. Sie hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird!
- Besonderheit: **Der Einwilligungsvorbehalt**

Wesen der Betreuung

- Unterstützen vor Vertreten
- Die vom Betroffene gewünschte Person muss bestellt werden – außer sie ist ungeeignet
- Ehrenamtliche (Angehörige) sind vorrangig zu bestellen
- Soziale oder pflegerische Betreuung ist nicht zu erbringen sondern zu organisieren, Kontakt ist zwingend notwendig!
- Wunscherfüllungspflicht

Aufsicht des Betreuers

- Aufsicht durch das Betreuungsgericht
- Handeln ist an Vorgaben und gesetzliche Bestimmungen ausgerichtet
- Rechenschaft:
 - Mindestens einmal pro Jahr, mit Bericht und Nachweis der Vermögensverwaltung

Betreuungsverein
Landkreis Tübingen e.V.





Betreuungsverfügung

In der **Betreuungsverfügung** wird bestimmt,

wer im Falle eines Falles die Betreuung übernehmen soll oder auch wem diese Aufgabe auf keinen Fall übertragen werden soll.

wie die Betreuung zu führen ist bzw. welche Wünsche und Besonderheiten berücksichtigt werden sollen (vgl. §§ 1816, 1821 BGB).

Eine **Betreuungsverfügung** kann im Gegensatz zur Vollmacht **auch von einer geschäftsunfähigen Person** erstellt werden!

Betreuungsverfügung

keine Formerfordernis!

- schriftlich mit Ort, Datum und Unterschrift

Eine Betreuungsverfügung ist sinnvoll:

- **alternativ zur Vollmacht**

Wenn Sie niemandem ausreichend vertrauen, um eine Vollmacht zu erteilen
oder

- **ergänzend zur Vollmacht**

für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person eines Tages nicht mehr bereit oder in der Lage ist, diese Aufgabe wahr zu nehmen.

Vollmacht und Betreuung

Rechtliche Betreuung:

Vom Staat, wenn erforderlich

Schutz des Betreuten zentral

Handlungsbefugnis erst nach förmlicher Bestellung durch das Betreuungsgericht (Betreuungsausweis)

Handlungsbereich/Aufgaben gesetzlich geregelt.
Mehr Genehmigungspflichten als bei Vollmacht

Flexibel innerhalb des Betreuungsgesetzes

Kontrolle geregelt: Rechenschaftspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht

Vollmacht:

Privatrechtlicher Vertrag

Vertrauensbasis

Handlungsbefugnis vertraglich festgelegt: direkt nach Aushändigung der Vollmacht oder durch mdl. vereinbarte Bedingungsklausel

Handlungsbereich lt. Vollmacht aber: Genehmigungspflicht nach §1829, §1831 BGB und §1832 BGB beim Betreuungsgericht

Flexibel auf den Einzelfall

Keine Kontrolle vorgesehen: Rechenschaftspflicht nur gegenüber dem Vollmachtgeber und den Erben (nach dem Tod)

Beratungsangebote



Vorsorgevollmacht und Beglaubigung, Rechtliche Betreuung:

Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Tel. 07071 -207-0

Patientenverfügung:

Unabhängige Patientenberatung e.V., Europaplatz 3, 72070 Tübingen, Tel. 07071 428 24

Stadtseniorenrat Tübingen e.V., Schmiedtorstr. 2/1, 72070 Tübingen, Tel. 07071 49377

Rechtliche Betreuung, vorsorgende Verfügungen:

Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V., Derendinger Str. 40/2, 72072 Tübingen,

Tel: 07071-9798200

Beratungsangebote Ba-Wü



**Kommunalverband für Jugend und Soziales,
KVJS:**

**„Landkarte aller Betreuungsvereine,
Betreuungsbehörden und
Betreuungsgerichten in Baden-Württemberg“**

<https://www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/wissensportal-fuer-ehrenamtliche-betreuer/landkarte>



Handreichungen & Vorlagen zum Thema Vorsorge

Bundesministerium für Justiz:

- **„Betreuungsrecht“
mit Informationen zur
Vorsorgevollmacht**
- **„Patientenverfügung“**

Kostenlose Bestellung oder Download:

Internet: www.bmjv.de/publikationen

Telefon: 030/182 722 721

Fax: 030/181 027 227 21



Handreichungen & Vorlagen zum Thema Vorsorge

Justizministerium Baden-Württemberg

- „*Die Patientenverfügung*“
- „*Vorsorgevollmacht und
Betreuungsverfügung*“

Kostenfrei herunterladen oder bestellen unter:

www.jum.baden-wuerttemberg.de



Handreichungen & Vorlagen zum Thema Vorsorge

Verbraucherzentrale & ZDF WISO:
„Das Vorsorge-Handbuch“

„Christliche Patientenvorsorge“

Handreichung und Formular
zu Vollmacht und Verfügungen.

Bestellung über www.ekd.de

Kostenloser Download: www.ekd.de/patientenvorsorge/



Vortrag 'Rechtzeitig Vorsorgen'

Referentin Rebecca Asam

